



Sitzungsvorlage	angelegt: 18.08.2020	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Hayen	12.11.2020	I-586-2020
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Energie		25.11.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss		07.12.2020	nicht öffentlich
Rat		15.12.2020	öffentlich

Bezeichnung:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Tourismusbeitragssatzung)

Der Sitzungsvorlage beigefügt ist der Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Tourismusbeitragssatzung rückwirkend ab dem 01.01.2020, die Beitragssatzkalkulation der Kommuna Treuhand GmbH für die Jahre 2021 bis 2023, die Tourismusbeitragssatzung für die Jahre 2020 und 2021 von Rechtsanwalt Elmenhorst und ein Kurzgutachten von Rechtsanwalt Elmenhorst.

Sachverhalt:

Die Tourismusbeitragssatzung (TBS) der Gemeinde Wangerland bedarf zum einen der turnusmäßigen Ausstattung mit einer aktuellen aufwand- und vorteilsabhängigen Kalkulation des Beitragssatzes für die kommenden Erhebungsjahre, andererseits der Überprüfung der Vorteilsmaßstäbe.

Für beides hat die Verwaltung im Sommer 2020 Expertisen eingeholt (Kalkulation: Kommuna Treuhand GmbH; Maßstabsprüfung: RA Elmenhorst), deren Ergebnis hiermit in Form der Kalkulation und des Entwurfs der Änderungssatzung vorliegt. Im Einzelnen:

a) Zur Kalkulation und zu Artikel 1 der Änderungssatzung:

Aufgrund der Kalkulation des Aufwands allein für die Tourismusförderung (abgesehen von den Tourismuseinrichtungen) ergibt sich für das bevorstehende Jahr 2021 ein umlagefähiger Aufwand i.H.v. 570,6 T€ (bei zulässigem Ansatz des gesetzlichen Pflicht-Gemeindeanteils nach § 9 Abs. 6 NKAG in Höhe von 10% lt. OVG Lüneburg v. 18.6.2020, Az. 9 KN 90/18).

Demgegenüber liegt der bisher vom Rat der Gemeinde zur Umlegung auf die Tourismusbeitragspflichtigen bestimmte Aufwandsanteil bei lediglich 400 T€.

Aus diesem Grunde ist der Verwaltung angeraten worden, zwecks Vereinfachung und bestmöglicher Rechtssicherheit der Beitragssatzkalkulation wie auch des Vorteilmaßstabes den Verwendungszweck des Tourismusbeitrages zulässiger Weise auf die „Förderung des Tourismus“ zu konzentrieren. Der Vorteil dieser Verwendungszweck-Konzentration liegt darin, dass die rechtlich nur mit

Wertungs(rest)risiken zu beantwortenden Frage, zu welchen Anteilen die Tourismuseinrichtungen von „Touristen“ und von „Nicht-Touristen“ genutzt werden, die Tourismusbeitragssatzung nicht mehr berührt, wodurch deren Rechtssicherheit erhöht wird.

Regelungstechnisch ist diese Konzentration dadurch bewerkstelligt, dass in § 1 Abs. 3 TBS unter Buchstabe „b)“ der auf den Tourismusbeitrag entfallende Deckungsgrad für die Tourismuseinrichtungen nunmehr auf Null gesetzt wird; die übrigen dort unter b) ausgewiesenen Deckungsgrade haben keine Bedeutung für den Tourismusbeitrag und sind nur nachrichtlich angegeben. Durch diese Form der Regelung – die auch bereits in anderen niedersächsischen Gemeinden praktiziert wird – bleibt die grundsätzliche Möglichkeit erhalten, bei künftigen Änderungen der Aufwands- und Deckungsverhältnisse in Folgejahren den Tourismusbeitrag auch für die Tourismuseinrichtungen zu verwenden, ohne wiederum die Satzung erheblich ändern zu müssen.

Der Tourismusbeitrag-Deckungsgrad für die Tourismusförderung (Buchstabe a) geht für das Erhebungsjahr 2020 vom bisherigen Umlagevolumen („umzulegender Aufwand“) i.H.v. 400 T€ aus, wobei bereits jetzt darauf hinzuweisen ist, dass diese beabsichtigte Umlagesumme keinesfalls auch nur annähernd erreicht werden wird, weil für das Erhebungsjahr 2020 aller Voraussicht nach eine rückwirkende Maßstabsänderung zur Wiederherstellung der Vorteilsgerechtigkeit in Ansehung der Corona-Krise unausweichlich sein wird (→ siehe dazu unten den folgenden Punkt b) dieser Beschlussvorlage, zu Artikel 2 der Änderungssatzung).

Für das Erhebungsjahr 2020 ist der umlagefähige Aufwand unter Berücksichtigung einer sog. „Äquivalenzstörung“ durch corona-krisebedingten Tourismuswegfall i.H.v. 17% berechnet (im gewogenen Durchschnitt aller Ortsteile und Betriebsarten 14,5% Minderung sowie für den lockdown-bedingt ausfallenden Monat November nochmals Ausfall von zusätzlich 2,5% der Jahresübernachtungssumme, insgesamt also von 17% Minderung). Der somit geminderte umlagefähige Aufwand (473,6 T€) liegt aber immer noch höher als das bislang jährlich beabsichtigte Umlagevolumen i.H.v. 400 T€, welches rechnerisch die Ausgangsbasis für den Beitragssatz (als Dividend der Verhältnisrechnung Aufwand : Vorteils-einheiten-Summe) darstellt. Dass der Betrag von 400 T€ keinesfalls auch noch verringert werden sollte (Folge: Schrumpfung des Beitragssatzes), ergibt sich aus dem oben Gesagten zur nachträglichen – die Beitragspflichtigen entlastenden – Maßstabsänderung, weil diese aller Voraussicht nach einen ganz beträchtlichen, derzeit aber noch nicht bezifferbaren Schwund an Beitragsaufkommen unweigerlich zur Folge haben wird.

b) Zu Artikel 2 der Änderungssatzung:

Die zu erwartenden Auswirkungen der Corona-Krise auf den Tourismus machen eine Überprüfung des Vorteilsmaßstabes bei den beitragspflichtigen Betriebsarten notwendig.

Da sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der mehrmaligen Lockdown-Maßnahmen und der Betriebseinschränkungen insbesondere zu Lasten des Gastgewerbes im Einzelnen vor Ende des Jahres 2020 nicht fundiert und präzise genug einschätzen lassen, benötigt die Satzung in möglichst naher Zukunft eine rückwirkende Anpassung der Vorteilsmaßstäbe in den 3 Komponenten: Umsatz x Vorteilssatz x Gewinnsatz. Diese ist durch die Einfügung des neuen § 3a TBS vorbereitet, der später, nach Bewältigung der Corona-Krisen-Folgen wieder aus der Satzung gestrichen werden kann.

Zum Umsatz: Zum heutigen Zeitpunkt definitiv klar vor Augen steht, dass der Umsatz des Jahres 2020 nicht mehr vorteilsgerecht nach dem Ergebnis des Vorjahres (§ 3 Abs. 2 TBS) zu messen sein wird. Aus diesem Grunde wird für das Erhebungsjahr 2020 der Umsatz-Messzeitraum geändert auf das im laufenden Erhebungsjahr erzielte Umsatzergebnis, also auf der in 2020 erzielten Umsatz der Beitragspflichtigen.

Zum Vorteilssatz: Der Vorteilssatz der jeweiligen Betriebsart ergibt sich aus dem Verhältnis der wahrscheinlichen tourismusbedingten Umsätze zum erzielten Gesamtumsatz der jeweiligen Branche. Beides lässt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt genug veranschlagen, vielmehr bedarf es der Ermittlung aller Umsätze der Beitragspflichtigen sowie der Zugrundelegung der Jahresergebnisse 2020 der WTG über die in Wangerland erzielten Übernachtungen. Auf die künftige rückwirkende Anpassung der Vorteilssätze wird bereits jetzt in § 3a Abs. 3 TBS hingewiesen.

Immerhin ist aber, wie oben zu Punkt a) dargelegt, für die Kalkulation der im Erhebungsjahr 2020 anfallenden Summe aller tourismusbedingten Vorteile (= Summe aller Messbeträge) der Beitragspflichtigen ist eine Vorausveranschlagung vorgenommen worden, die sich an der Entwicklung der örtlichen Übernachtungs- und Tagesgästedaten bis Ende Oktober in den einzelnen Ortsteilen (Vorteilszonen und verschiedenen Beherbergungskategorien (Hotellerie und Ferienwohnungen / Reha-Klinik / Camping) orientiert, bei denen die Corona-Krise sich – ausweislich der aktuellen Übernachtungs- und Tagesgästedaten der WTG Stand 31.10.2020 – je sehr unterschiedlich ausgewirkt hat (Ergebnis: siehe „Tourismusbeitrag-Kalkulation für die Erhebungsjahre 2020 u. 2021“, Teil C.).

Zum Gewinnsatz: Der Gewinnsatz liegt nicht in der wirklichen Einschätzungskompetenz der Gemeinde, weil diese über keine eigenen Statistiken über diesen wirtschaftlichen Faktor verfügt. Es muss daher abgewartet werden, wie die von der Rechtsprechung anerkannte Ermittlungsquelle für den Gewinnsatz, die Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums, für das Jahr 2020 aussehen wird. Diese künftige Richtsatzsammlung wird aber turnusmäßig frühestens im Herbst des Jahres 2021 veröffentlicht werden. Allein schon aus diesem Grunde ist eine rückwirkende Satzungsänderung hinsichtlich der Anlage zur Satzung unausweichlich. Darauf wird bereits jetzt in § 3a Abs. 4 TBS hingewiesen.

c) Zu Artikel 3 der Änderungssatzung:

Zunächst Ziffer 2.:

Entsprechend der Regelung in § 3a TBS über die künftige rückwirkende Maßstabsänderung wird das Heranziehungsverfahren angepasst werden müssen: Die endgültige Festsetzung für das Erhebungsjahr 2020 wird sich verzögern, worauf in § 5 Abs. 3a TBS hingewiesen wird.

Dementsprechend anzupassen ist auch die Bemessung der Vorausleistung für 2021, denn diese kann nicht mehr sinnvoll nach der „Vorjahresfestsetzung“ erfolgen, weil es diese im Vorausleistungsjahr 2021 noch nicht geben kann.

Zu Ziffer 1.:

Das Niedersächsische Obergericht hat im Urteil vom 26.5.2020, Az. 9 KN 90/18, in einem Fall der Inselgemeinde Juist festgestellt, dass der Entstehungszeitpunkt der Vorausleistungsschuld in der Satzung bestimmt werden muss. Dies geschieht mit der Änderungsvorschrift Artikel 3 Ziffer 1.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die 3. Änderungssatzung zur Tourismusbeitragssatzung auf der Grundlage der Kalkulationen rückwirkend ab dem 01.01.2020 in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wangerland beschließt die anliegende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Tourismusbeitragssatzung) rückwirkend ab dem 01.01.2020 auf der Grundlage der vorgelegten Tourismusbeitragssatzkalkulation der Kommuna Treuhand GmbH für die Jahre 2021 bis 2023 und der Tourismusbeitragskalkulation für die Jahre 2020 und 2021 von Rechtsanwalt Elmenhorst.

Anlagen:

- 3. Änderungssatzung zur Tourismusbeitragssatzung
- Beitragssatzkalkulation der Kommuna Treuhand GmbH für die Jahre 2021 bis 2023
- Tourismusbeitragskalkulation für die Jahre 2020 und 2021 von Rechtsanwalt Elmenhorst
- Kurzgutachten von Rechtsanwalt Elmenhorst